

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	29.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Weitere Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts: Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch ehrenamtlich tätige Personen

Sachverhalt:

#### 1. Ausgangslage

Zum 01.01.2023 trat die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Unter anderem wurde das Verfahren zur Auswahl eines Vormunds/Pflegers neu geregelt und die ehrenamtliche Vormundschaft gestärkt. Die Vormundschaftsreform fügt die verschiedenen Vormundschaftstypen (ehrenamtliche Vormundschaft, Berufsvormundschaft, Vereinsvormundschaft, Amtsvormundschaft) zu einem Gesamtsystem zusammen. Bei gleicher Eignung sind ehrenamtliche Vormünder\*innen vorrangig zu bestellen.

Die Eignung einer Vormundin/eines Vormundes orientiert sich an deren/dessen Ressourcen, ob diese in Einklang mit der Bedarfslage des Minderjährigen, für den eine Vormundschaft/Pflegschaft eingerichtet werden soll, stehen. Die Entscheidung über die Einrichtung und die Auswahl obliegt dem Familiengericht. Konkret soll das Familiengericht die am besten geeignetste Person entsprechend der Bedarfslage des Minderjährigen auswählen. Dem Familiengericht werden vom Gesetzgeber hierzu Auswahlkriterien vorgegeben.

Das Familiengericht ist bei seiner Entscheidung auf die Vorschläge zur Auswahl durch das Jugendamt angewiesen. Daher wurde durch die Reform aus dem bisherigen Vorschlagsrecht eine Vorschlagspflicht des Jugendamtes. Das Jugendamt muss in seinem Vorschlag die Eignung der Person, die zur Führung der Vormundschaft/Pflegschaft vorgeschlagen wird, darlegen. Weiterhin ist zu begründen, welche Ermittlungen angestellt wurden, um eine geeignete Person zu finden. Sofern diese Person die Führung von Vormundschaften/Pflegschaften berufsmäßig ausübt (Berufsvormünder, Vereinsvormünder, Amtsvormünder), ist weiterhin darzulegen, aus welchen Gründen keine Person gefunden wurde, die geeignet und bereit gewesen wäre, die Vormundschaft/Pflegschaft ehrenamtlich zu führen.

#### 2. Bisherige Umsetzung der Vormundschaftsreform

Um die seit 01.01.2023 bestehende Vorschlagspflicht gegenüber dem Familiengericht zu erfüllen, wurde in einem ersten Schritt eine Koordinationsstelle, der sog. Fachdienst Vormundschaften, gebildet. Organisatorisch ist die Koordinationsstelle dem Geschäftsbereich 2 des Jugendamtes (Geschäftsbereich Wirtschaftliche Leistungen, Vormundschaften, Beistandschaften) und dort in der Abteilung Vormundschaften, Beistandschaften zugeordnet. Neben der internen Verfahrensabstimmung mit den am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräften der verschiedenen Geschäftsbereiche im Jugendamt wurde bei dem Fachdienst ein Pool von Vormünder\*innen gebildet. Aus diesem Pool wird entsprechend der Bedarfslage des

Minderjährigen, für den eine Vormundschaft oder Pflegschaft in Frage kommt, die Person dem Familiengericht vorgeschlagen, die am geeignetsten erscheint, die minderjährige Person als gesetzliche\*r Vertreter\*in in seiner Entwicklung zu unterstützen. Weiterhin lädt der Fachdienst regelmäßig zu Netzwerktreffen der Vormünder\*innen ein.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 205 Vorschläge für das Familiengericht erarbeitet. Dabei wurde eine Person, die die Vormundschaft/Pflegschaft berufsmäßig führt, 186-mal vorgeschlagen (84 Berufsvormünder\*innen, 102 Amtsvormünder\*innen) und 13-mal eine Person, die die Vormundschaft/Pflegschaft ehrenamtlich führt. Bei der ehrenamtlichen Person handelte es sich in der Regel um eine Person aus dem nahen Verwandtenkreis. Sechs familiengerichtliche Verfahren wurden nicht weiterverfolgt.

Das Familiengericht ist den Vorschlägen des Jugendamtes in 125 Verfahren gefolgt. In den übrigen Fällen stellte sich in der Regel während des familiengerichtlichen Verfahrens heraus, dass die Einrichtung einer Vormundschaft/Pflegschaft nicht mehr erforderlich war.

### **3. Weitere Umsetzung der Vormundschaftsreform**

Entsprechend den Vorgaben der Vormundschaftsreform ist die Vermittlung von ehrenamtlichen Personen zwecks Führung von Vormundschaften/Pflegschaften auszubauen. In der derzeitigen Vermittlung sind ehrenamtliche Vormünder\*innen noch unterrepräsentiert.

Ehrenamtliche Vormünder\*innen begleiten die ihnen anvertrauten Mündel in einer Eins-zu-Eins-Betreuung, da eine Bestellung durch das Familiengericht in der Regel nur für eine\*n Minderjährige\*n erfolgt. Die Vorteile, die die Führung einer Vormundschaft/Pflegschaft durch eine ehrenamtliche Person mitbringt, sieht auch der Gesetzgeber. In der Begründung des Reformgesetzes (BT-Drs. 19/24445, Seite 196) heißt es:

*„Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten.“*

Darüber hinaus können ehrenamtliche Vormünder\*innen sich ohne (arbeits-)zeitliche Begrenzungen längerfristiger, individueller und ungeachtet der Interessen einer Institution bzw. Behörde um das Mündel kümmern. Auch nach dem Ende der Vormundschaft kann die/der ehrenamtliche Vormund\*in weiter eine vertraute und verlässliche Ansprechperson für den jungen Menschen bleiben und ihnen als Mentor\*in, Pat\*in oder auch freundschaftlich zur Seite stehen.

Die zusätzliche Zeit, die ein ehrenamtlicher Vormund investieren kann, entfaltet auf mindestens vier Ebenen für das Mündel eine stabilisierende, integrierende und entwicklungsfördernde Wirkung:

- Der Aufbau einer Vertrauensbasis wird leichter, wenn der Vormund mehr Zeit mit seinem Mündel verbringt. So besteht die Möglichkeit, dass er mit seinem Mündel nicht nur über die offensichtlichen oder oberflächlichen Themen spricht, sondern auch über persönlich und emotional belastende Sachverhalte, die das Mündel ggf. verunsichert.
- Die Partizipation des Mündels und seine Einflussnahme auf die Entwicklung wird gestärkt. Auf Basis einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Mündel und ehrenamtlichen Vormund bekommt der Vormund auch die Funktion einer erwachsenen Bezugsperson. Der Vormund als erwachsene und vertraute Bezugsperson sowie in Personalunion Entscheider in Angelegenheiten des Mündels, ermöglicht Beiden direkter zu kommunizieren und somit auch schnellere Lösungen herbeizuführen.
- Der zusätzliche Zeiteinsatz ermöglicht dem ehrenamtlichen Vormund mit seinem Mündel verschiedene Handlungsoptionen abzuwägen und zeitlich aufwendigere Lösungsstrategien insbesondere in Bezug auf Bildung und Aufenthaltssicherung zu erarbeiten, die individuell

auf die Bedarfe und Voraussetzungen des Mündels zugeschnitten sind.

- Durch gemeinsame Ausflüge oder längere Privatgespräche erhält das Mündel einen unmittelbaren Einblick in die Lebensverhältnisse, Verhaltensweisen und Denkmuster seines Vormunds, wodurch der Erfahrungshorizont des Mündels erweitert wird.

(siehe: Michael Maas (Hrsg.) in „Ehrenamtliche Vormundschaften - Potenziale, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“, BELTZ JUVENTA, 1. Auflage 2023, Seite 169/170)

Aus den vorgenannten Gründen soll beginnend in der zweiten Jahreshälfte 2024 gezielt für die Aufgabe der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften durch ehrenamtliche Personen geworben werden.

Nach entsprechender Interessenbekundung soll in einem ersten Gespräch Umfang der Aufgabe und auch die damit verbundene Belastung in zeitlicher, aber auch persönlicher Hinsicht besprochen werden. Sofern eine grundsätzliche Eignung für die Aufgabe gesehen wird, sind verschiedene Unterlagen und Nachweise vorzulegen, bevor die Person zur Schulung zugelassen wird. Vorzulegen ist beispielsweise ein Auskunftsbogen zu den persönlichen Verhältnissen, eine SCHUFA-Auskunft und ein erweitertes Führungszeugnis.

Geplant ist, dass die Schulung über einen Zeitraum von drei Monaten erfolgt. Vorgesehen sind drei Schulungsmodulare.

Im ersten Schulungsmodul geht es um die rechtlichen Grundlagen von Vormundschaften und Pflegschaften sowie die einzelnen Inhalte des Sorgerechts. Anhand von praktischen Beispielfällen wird die Bandbreite der Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht dargestellt.

Im zweiten Schulungsmodul werden die Rechte des Mündels sowie die Rechte und Pflichten der vormundschaftsführenden Person näher beleuchtet.

Das dritte Schulungsmodul befasst sich ganz konkret mit der Führung einer Einzelvormundschaft. Wie gelingt ein guter Start? Was kann ich tun, um eine Beziehung zu meinem Mündel aufzubauen? Wie funktioniert ein guter Mündelkontakt? Wie kann eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Sinne des Mündels gelingen?

Themenbezogen werden zu den Schulungsmodulen Referentinnen und Referenten (z.B. Rechtspfleger\*innen vom Familiengericht, Mitarbeitende der Erzieherischen Hilfen des Jugendamtes) eingeladen.

Im Anschluss an die Schulung werden Einzelgespräche mit den an der Führung von Vormundschaften interessierten Personen zur Reflexion sowie zum weiteren Vermittlungsprozess geführt.

Im weiteren Prozess erfolgt die Vermittlung. Hierbei ist es auch wichtig, dass die „persönliche Chemie“ zwischen dem Minderjährigen und der zur Vermittlung vorgesehenen Person stimmt. Daher erfolgt vor dem Vorschlag an das Familiengericht ein erstes Kennenlernen. Dieses Kennenlernen wird grundsätzlich von Fachkräften des Jugendamtes begleitet.

Nach der Vermittlung erfolgt eine engere Begleitung der vormundschaftsführenden Person im Sinne eines Coachings. Es wird Netzwerktreffen der (ehrenamtlichen) Vormünder geben, Schulungen zu speziellen Themen angeboten (z.B. Kontoeröffnung, Erbausschlagung) sowie - auf Wunsch - auf ein Hilfeplangespräch vorbereitet. Weiterhin steht der Fachdienst für eine allgemeine Beratung zur Verfügung, aber auch für auf den Einzelfall bezogene Fragen. Auch ist der Fachdienst Ansprechpartner für die vormundschaftsführende Person, wenn diese im Einzelfall Schwierigkeiten in der Kooperation mit den verschiedenen Beteiligten sieht.

Die Planungen sind hierzu jedoch noch nicht abgeschlossen, da diese auch vom Interesse in der Bürgerschaft, eine ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen, abhängen sowie von den im weiteren Prozess gemachten Erfahrungen.

**Erster Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Ingo Nürnberger**